

C. Anpassung der Gebührenverordnung

Für Schlieren sind in der Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50 folgende Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p>Art. 7 Erhöhte Verschmutzung</p> <p>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist und so Mehrkosten verursacht.</p>	<p>Art. 7a Starkverschmutzerzuschläge</p> <p>¹ Für Liegenschaften, insbesondere mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht in wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärgebühren Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Stadtrat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.</p> <p>² Der Stadtrat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>
	<p>Art. 7b Mitwirkungs- und Duldungspflicht</p> <p>¹ Betriebe und Private, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet.</p> <p>² Sie liefern der Stadt oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen.</p> <p>³ Sie dulden jederzeit, dass die Stadt oder von dieser ermächtigte Dritte unangemeldet Abwasserproben entnehmen.</p>

D. Schlussbemerkungen


Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass auch zukünftig grössere Abwassermengen sowie stark verschmutzte Abwasser sicher gereinigt, aufbereitet und wieder in die öffentlichen Gewässer eingeleitet werden können. Die Änderungen entsprechen dem Regelungsbedarf in angemessener Weise.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Der Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 14 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN


Toni Brühlmann
Stadtpräsident


Arno Graf
Stadtschreiber a.i.